# Erstattung von Unterstützungen durch die Unterstützten selbst und durch ihre Angehörigen

Von
Emil Münsterberg und Leo Friedrich Ludwig-Wolf





**Duncker & Humblot reprints** 

### Schriften des deutschen Vereins

für

## Armenpflege und Wohlthätigkeit.

#### Ginundvierzigstes Seft.

Erstattung von Unterstützungen durch die Unterstützten selbst und burch ihre Angehörigen.

Lon E. Münfterberg und Ludwig = Wolf.



#### Leipzig,

Verlag von Dunder & Humblot.
1899.

# Erstattung

non

## Unterstützungen durch die Unterstützten selbst und durch ihre Angehörigen.

Von

Stadtrat Dr. jur. E. Münsterberg und Stadtrat Ludwig=Wolf in Berlin. in Leipzig.



Leipzig,

Verlag von Dunder & Humblot. 1899.

Alle Rechte vorbehalten.

#### I.

## Hauptbericht,

erstattet von

E. Münsterberg,

Stadtrat in Berlin.

# Erstattung von Unterstützungen durch die Untersstützten selbst und durch ihre Angehörigen.

#### 1. Ginleitung.

Der in der Überschrift bezeichnete Begenstand tann von der juriftischen und von der pflegerischen Seite, ober auch von beiden Seiten zugleich be= handelt werden. Der Borftand des Bereins hat, als er ihn gur biesjährigen Erörterung zu ftellen beschloß, die erstgenannte, die praktische Seite vorzugsweise im Auge gehabt. In früheren Berichten betr. Zwangsmaß= regeln gegen nährpflichtige Ungehörige und in der der diegiahrigen Berfamm= lung porliegenden Arbeit über den Ginfluß des B. G.=B. auf die Armenpflege ift die juriftische Seite der Frage hinreichend behandelt. Es bestehen bestimmte Ansprüche der Armenverwaltungen an die Unterstükten und ihre Angehörigen auf Brund von Gefegen; es find beftimmte Formen für ihre Geltendmachung im Wege des Bermaltungsverfahrens ober des ordentlichen Rechtsweges vorgeschrieben. Auch hat das Ausjührungsgeset jum B. G.=B. in den Art. 103 und 139 ausdrucklich beftimmt, daß die landesgefetlichen Borfchriften über die Ersagansprüche der Armenverbande und das ihnen juftehende gefetliche Erbrecht unberührt bleiben. Diefe gefetlichen Beftimmungen geben aber, wie Bermaltungspraktiker miffen, keineswegs die Möglichkeit, den Anspruch ohne weiteres durchzusetzen, weil gerade aus Gefichtspunkten praktischer Armenpflege sehr vielsach der Rechtsanspruch durch Billigkeit ge= mindert oder gang zurückgestellt werden muß. Bielfach sehlt es hierbei an feften Normen, ja überhaupt an einer feften Berwaltungspraxis. steht denn der Wunsch, sich über diese andere Seite der Unterstützungs= ansprüche, die ich die pilegerische Seite nenne, etwas flarer zu werden und jum mindesten den Bersuch ju machen, ob sich aus der bisherigen Ubung feftere Grundfage gewinnen laffen.

In diesem Sinne beschränkt sich die solgende Darstellung unter Benutung des durch Umsrage erlangten thatsächlichen Materials auf die Feststellung, welche Praxis sich bei den Armenverwaltungen ausgebildet hat, welche allgemeinen Normen hiervon abgeleitet werden können. Vielleicht an keiner Stelle tritt so lebhast der Gegensat von Geset und Aussührung bes Befetes in die Ericheinung, mas namentlich bemerkenswert ift im Berhältnis zu den Unterstützungsansprüchen der Armenverbande unter einander und der Ansprüche der Armenverbande an Krankenkaffen, Berufsgenoffenschaften u. f. w., bei denen die Bollftredung gesetlicher Unfpruche, unbeschadet etwaiger im Rechtswege auszutragender Streitigkeiten, in den Berfonen der Berpflichteten teinen Schwierigkeiten begegnet.

In den folgenden Erörterungen wird, abgesehen von furzeren, im Rufammmenhange notwendigen Rechtserörterungen, das Schwergewicht auch beshalb mehr auf die praktische, die pflegerische Seite gelegt werden konnen, weil das formelle Verfahren wegen heranziehung der Angehörigen auf Grund eines Berwaltungszwangsversahrens, wie es ber § 65 des Breug. Ausführungsgesehes zuläßt, von dem Korreserenten näherer Betrachtung unterzogen wird.

Bur Vorbereitung bes Berichts hatte ich an fämtliche Städte mit mehr

als 20 000 Einwohnern die jolgende Umfrage gerichtet:

#### Fragebogen.

#### Vorbemerfung.

Bei Erörterung der ganzen Frage wird von der Voraussetzung aus= gegangen, daß die im Wege der offentlichen Armenpflege gewährte Unterftühung unter allen Umständen als Borschuß gilt, die von den Unterftütten bei hinreichendem Bermögen jurudjuerstatten ift, — daß ferner die jum Unterhalt verpflichteten und fabigen Ungehörigen die Fürforge für einen unterftütten Angehörigen zu übernehmen oder die ihm gewährten Unterftützungen der Armenkaffe zu erstatten haben, — und daß endlich nach Maggabe bes B. G.=B. vom 1. Januar 1900 ab als unterstützungspflichtige Angehörige nur die Eltern, die Kinder, die Chegatten, sowie der außereheliche Bater in Betracht fallen, mahrend bie landesgeseglich bisher bestandene Verpflichtung der Geschwister in Fortsall kommt. Es wird sich daher die Beantwortung der Frage wesentlich um den Umfang der Erstattung und die Form der Gingiehung handeln, wobei auf der einen Seite die fociale Bedeutung des Familienzusammenhanges, auf der anderen Seite die Bermeidung wirtschaftlicher Schädigung der Angehörigen zu Gunften der Armenkasse zu würdigen sein wird. Mit dieser Maggabe wird es sich im wesentlichen um jolgende Gesichtspunkte handeln:

#### I. Erstattung durch den Unterstützten selbst.

#### A. Unter Lebenden.

#### Roften der Arankenpflege.

Sind sie unmittelbar nach Berlassen der Anstalt einzuziehen, sofort gang ober teilweife niederzuschlagen?

Ift eine angemeffene Zeit bis zu ihrer Wiedereinziehung abzuwarten? Formales Berjahren.

#### Andere Unterstützungen.

Welche Beränderung in den Bermögens= und Einkommensverhältniffen

rechtfertigt die Ructforderung von Unterftugungen?

Unstaltspflege für Personen, die Alters=, Invaliden=, Unsallrente oder Pensionen von Staat, Gemeinde u. s. w. beziehen. Werden diese Bezüge von der Armenverwaltung eingezogen oder werden Teile der Bezüge belassen?

3 Insbesondere das formale Berjahren gegenüber den Berficherungsanftalten, Berufsgenoffenschaften und sonftigen Körperschaften.

#### B. Von Todes wegen.

Neben dem selbstverständlichen Recht der Armenverwaltung, etwaige Nachläfse in Hohe ihres wirklichen Aufwandes in Anspruch zu nehmen, besteht vielsach landesgesetlich ein Erbrecht in den Nachlaß des Unterstützten. Welche Voraussetzungen gelten hierfür? Besondere Bekanntmachung bei Beginn der dauernden Unterstützung. Eintritt in eine Anstalt. Die Fortbauer der Unterstützung während längerer Zeiträume u. s. ?

#### Behandlung der Sterbegelder, Totenladen und dergleichen.

Wird die Ausrichtung eines besseren Begräbnisses, als die Armenverwaltung gewähren würde, zugelassen, oder wenn das Begräbnis durch die Angehörigen ersolgt, der den Kosten eines Armenbegräbnisses entsprechende Betrag vergütet?

#### Formelle Sicherung der Ansprüche aus dem Sterbegeld.

Wird unter Umständen auf den Nachlaß verzichtet, z. B. zu Gunften der Witwe, der Kinder, oder von Personen, die den Unterstützten . . . . . gepflegt haben. Wird insbesondere für hinterbliebene Kinder das Ganze oder ein bestimmter Teil freigelassen?

#### II. Erstattung durch Ungehörige.

Besteht ein dem § 65 des Preußischen Aussührungsgesetzes ähnliches Berwaltungsversahren? Wird mangels eines solchen die Erstattung im Wege des Civilprozesses betrieben? Werden zur Durchführung des Verssahrens andere Behörden in Anspruch genommen; werden Versuche gemacht, Angehörige, die in ausländischen Staaten wohnen, durch Vermittelung der Gesandischen oder Konsulate heranzuziehen?

Wirb neben der strafrechtlichen Berfolgung (§ 361 10 Str.-G.-B.) auch der Erstattungsanspruch geltend gemacht? Werden die Unterstützten in erster Linie angehalten, gegen ihre Angehörigen auf Gewährung des Unters

halts vorzugehen?

Werben die Angehörigen in erster Linie zur Uebernahme ihres Angehörigen in eigene Fürsorge angehalten, oder wird unter gleichzeitiger Fortzahlung der Unterstühung nur der Erstattungsanspruch ganz oder teilsweise versolgt?